

In Hessen stehen Bauaufsichtsbehörden und Vermessungsingenieure vor großen Aufgaben

Angeregte Diskussionen beim Workshop „Grundstücksteilung“ nach § 7 HBO

Grundstücksteilungen sind ein Thema, das neben den Bauaufsichtsbehörden und den Notaren speziell hessische Geodäten derzeit umtreibt, seit die aktuelle Hessische Bauordnung (HBO 2018) verabschiedet wurde. Die sich daraus ergebenden Unklarheiten nahm der Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen, Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, zum Anlass, über die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH (IngAH) einen Workshop zu organisieren, um die Problematik mit den Fachkollegen zu diskutieren und konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln. Infolgedessen diskutierten am 16. Oktober die Mitglieder der Fachgruppe Vermessung (Ingenieurkammer Hessen) und die des BDVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Hessen) unter anderem mit Vertretern der Behördenseite. Der gut besuchte Workshop fand in den Räumlichkeiten der Julius Berger International GmbH in Wiesbaden statt. 58 Teilnehmer tauschten lebhaft Meinungen über den neuen bisher nicht kommentierten § 7 des jüngst in Kraft getretenen Bauordnungsrechts und seine potenziellen Auswirkungen aus. Zunächst führte Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, in die Materie ein. Dabei definierte er, was genau unter einem Grundstück im Sinne des Liegenschafts- bzw. des Baurechts zu verstehen ist und wie eine Grundstücksteilung vonstattegeht. Zudem erläuterte Wittig die



„Grundstücksteilung“-Workshop: Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, Vizepräsident der IngKH; Dr.-Ing. Jürgen Riehl, ÖbVI, Mitglied im Expertenausschuss HBO der IngKH; Dipl.-Ing. Eike Scholz, ÖbVI, Vorsitzender der Fachgruppe Vermessung der IngKH; Dipl.-Ing. Bernd Heinen, ÖbVI, Vorsitzender des BDVI Hessen (v.l.n.r.)

Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Neuregelung und stellte zum einen die mit der Deregulierungswelle der 2000er Jahre einhergegangene Abschaffung der Teilungsgenehmigungen dar. Zum anderen thematisierte er die Historie der im Jahr 2016 gestarteten jüngsten HBO-Novelle und stellte klar, dass der Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) durch die Teilungsvermessung ohnehin mit dem zu teilenden Grundstück befasst ist und durch seine berufliche Qualifikation und die neue übertragene Aufgabe im § 7 HBO in der Lage ist, baurechtswidrige Zustände bei der Grundstücksteilung zu verhindern. In der Regel absolvieren die ÖbVI ein 10-semesteriges Universitätsstudium mit einer anschließenden zweijährigen Referendarzeit, bevor sie nach zwei weiteren Jahren praktischer Berufserfahrung die Zulassung zum ÖbVI erlangen können. Diese umfangreiche Qualifikation und Kompetenz in den Bereichen des Vermessungs- und Liegenschaftswesens sowie dem Bauplanungs- und

Bauordnungsrechts hat ein nicht unerheblicher Teil der ÖbVI in den vergangenen Jahren bereits in die Beratung ihrer Auftraggeber bei Grundstücksteilungen eingebracht. Da jedoch weder eine Teilungsgenehmigung noch eine entsprechende Bescheinigung zur Rechtmäßigkeit der Grundstücksteilung seit 2002 vorgeschrieben waren, die Ämter für Bodenmanagement eine Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Grundstücksteilung

ausschlossen und auch viele ÖbVI mit dieser Auffassung übereinstimmten, ist es nicht verwunderlich, dass in den vergangenen 16 Jahren zahlreiche Grundstücksteilungen stattgefunden haben, bei denen keine baurechtliche Prüfung vorgenommen wurde. Dies führte dann leider häufig zu baurechtswidrigen Zuständen. Die neue Regelung in § 7 HBO ist daher eine richtige und konsequente Reaktion des Gesetzgebers.

Anschließend zeigte der Vizepräsident der Ingenieurkammer auf, dass neben Käufern und Verkäufern zahlreiche weitere Akteure bei einer solchen Teilung

Inhalt

Workshop „Grundstücksteilung“	1
Die Übergangsfrist läuft	3
Fachkongress Holzbau in Hessen	4
Hauptausschuss	5
Ihre Spende zählt	5
TIPP	7
Termine	7
Akademie	8

involviert sein können. Wittig wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zusätzlich zu den reinen baurechtlichen Fragen auch weitere liegenschaftsrechtliche Aspekte bei einer Grundstücksteilung zu beachten sind. Der Berufsstand habe aufgrund der entsprechenden Ausbildung eine Beratungspflicht gegenüber seinen Auftraggebern hinsichtlich dem Bauordnungsrecht (HBO), dem Bauplanungsrecht (BauGB) und dem Liegenschaftsrecht (BGB, Grundbuchordnung und Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG)). Ferner illustrierte er, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen eine Grundstücksteilung überhaupt zulässig ist und warf die Fragestellung auf, wann dabei eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ein Negativzeugnis nach dem neuen § 7 HBO ausgestellt werden könne.

Nach dieser Einführung debattierten die Teilnehmer unter der Moderation von Wittig und seinen Co-Referenten Dipl.-Ing. Bernd Heinen, ÖbVI (Vorsitzender des BDVI Hessen), sowie Dr.-Ing. Jürgen Riehl, ÖbVI (Mitglied im Expertenausschuss HBO der Ingenieurkammer Hessen), angeregt über eine Vielzahl offener Fragen.

In diesem Zuge präsentierte Riehl etliche anschauliche reale Fallbeispiele solcher baurechtswidriger Zustände und stellte die Größe des Ermessensspielraumes von Vermessungsingenieuren bei Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Diskussion. Ebenso wies er darauf hin, dass seines Erachtens durch die Einführung des neuen Paragraphen die Verantwortung bei Grundstücksteilungen bezüglich der Haftpflicht auf die Geodäten übertragen werde.

Zum Abschluss sammelten die Veranstaltungsteilnehmer ungeklärte Fragen bezüglich der Neuregelung in der aktuell gültigen Hessischen Bauordnung für einen Fragenkatalog, der von den Vertretern des BDVI bei einer Besprechung am 23.10.2018 im hessischen Wirtschaftsministerium vorgestellt wurde. Zur Sprache kamen hierbei die folgenden Punkte, deren Antworten in

die geplanten Handlungsempfehlungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums einfließen sollen:

- Gibt es eine Pflicht des ÖbVI zur Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Negativzeugnisses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO?
- Welche rechtliche Qualität hat die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Negativzeugnisses bzw. die Nichterteilung derselben?
- Welchen Inhalt und welche Rechtsgrundlage hat ein Negativzeugnis?
- Wenn es sich um Verwaltungsakte handelt, ist zu klären, wer die Widerspruchsbehörde ist.
- Was hat der ÖbVI bei der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu prüfen und was nicht (Prüfungstiefe)?
- Sind auch planungsrechtliche und andere Fragen, wie z. B. die Sicherung der leitungsrechtlichen Erschließung, zu prüfen? Da diese Fragen nicht in der BauO geregelt sind, sind sie eigentlich nach der Vorgabe des § 7 Abs. 2 HBO („bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit“) nicht Bestandteil des Prüfprogramms.
- Wie kann sichergestellt werden, dass alle infrage kommenden Stellen (Bauaufsichtsbehörden und Vermessungsstellen nach § 15 HVGG) zu gleichwertigen Ergebnissen kommen? Wird es eine Checkliste oder ein einheitliches Vorgehen geben (z. B. einheitliche Formulare durch die Bauaufsichten)?



Initiator des Workshops und Moderator des Dialoges Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

- Welche Schnittstellen und welche Auskunftspflicht gibt es in Bezug auf die Tätigkeit der Vermessungsstellen nach § 15 HVGG mit der Bauaufsichtsbehörde?
- Auskünfte der Bauaufsichtsbehörden über erteilte Baugenehmigungen oder Genehmigungsfreistellungsverfahren sind für eine korrekte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einer Grundstücksteilung ebenso zwingend erforderlich wie Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis. Reicht hierzu eine einfache Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung des Grundstückseigentümers bzw. Antragstellers aus? Wie ist die Kostenregelung? Welche Möglichkeiten bestehen, die Auslagen an den Antragsteller weiterzugeben?
- Besteht die Möglichkeit, eine nachträgliche Übergangsregelung für zeitlich vor Inkrafttreten der HBO durchgeführte Grundstückszuweisungen zu schaffen?
- Können in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 HBO auch bei Unbedenklichkeitsbescheinigungen Auflagen oder Bedingungen (durch den ÖbVI) erteilt werden? So könnten z. B. temporäre Vereinigungsbaulasten eine Lösung von häufigen Verfahrensproblemen darstellen. Voraussetzung ist allerdings, dass solche Regelungen oder Auflagen dann durch die Bauaufsicht realisiert werden. Hier scheint es bei den Vereinigungsbaulasten vonseiten der Bauaufsichten Widerstände zu geben.
- Welche Gültigkeitsdauer hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung? Kann die Gültigkeit auch an einen Bauzustand bei der Erteilung der Bescheinigung gebunden werden?
- Ist bei der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Einbeziehung von weiteren Sachverständigen/Sonderfachleuten, z. B. aus dem Brandschutz, vorgesehen? Wenn ja, wie sieht hier die Kostenregelung aus? Ist eine Beteiligung der Kommunen analog § 7 Abs. 3 HBO auch bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgesehen?

Am Ende einer konstruktiven Diskussion einigten sich die Teilnehmer darauf, dass eine Expertengruppe für eine zukünftig einheitliche Vorgehensweise in Hessen eine Checkliste nebst Formularen entwickeln soll. Diese sollen dann ebenso mit dem hessischen Wirtschaftsministerium abgestimmt werden. Der Workshop bei der Ingenieurkammer in der Landeshauptstadt demonstrierte daher einmal mehr, dass freiberuflich tätige Ingenieure willens und in der Lage sind, ihre Belange selbst in die Hand zu nehmen und die Politik



Fotos: Torsten Reitz

und Verwaltung bei der Umsetzung der neuen Regelung zu unterstützen. Deutlich wurde aber auch, dass ohne eine kooperative Zusammenarbeit von

Bauaufsichtsbehörden und Vermessungsstellen nach § 15 HVGG die Aufgabe nicht gelingen kann. Daher sollte in den kommenden Monaten ein intensiver Meinungsaustausch zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Vermessungsstellen stattfinden und dokumentiert werden. Ein Angebot für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen muss vom Berufsstand organisiert werden.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing.
E. h. Udo F. Meißner
Präsident der IngKH

Die Übergangsfrist läuft: Jetzt den Antrag stellen und Fachingenieurin bzw. Fachingenieur der Ingenieurkammer Hessen werden!

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

nutzen Sie die gesetzlichen Übergangsregelungen, die für Sie als Fachplaner (IngKH) und als berufserfahrene Ingenieure geschaffen wurden und werden Sie jetzt Fachingenieurin bzw. Fachingenieur (IngKH). Erwerben Sie den gesetzlichen Schutz dieser Berufsbezeichnung für Ihr Fachgebiet, den der Gesetzgeber im Jahre 2015 eingeführt hat. Dies ist eine ganz besondere Anerkennung für die hohe Qualität der Planungsleistungen, welche unsere Ingenieurinnen und Ingenieure in der Berufspraxis erbringen. Stellen Sie zügig Ihren Antrag und bedenken Sie dabei bitte, dass die für die Eintragung zuständigen Kollegen der Fachkommissionen auch einige Zeit zur Bearbeitung benötigen.

Die Rechtsgrundlage ist gegeben gemäß § 12 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457) und der Satzung über die

Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen (Staatsanzeiger Hessen Nr. 49 vom 5. Dezember 2016, Seite 1562 ff.) sowie der jeweiligen Anlagen II - als Richtlinien für die Fachgebiete

- Energieeffizienz (Staatsanzeiger Hessen Nr. 49 vom 5. Dezember 2016)
- Brandschutz (Staatsanzeiger Hessen Nr. 45 vom 7. August 2017)
- Barrierefreies Planen und Bauen (Staatsanzeiger Hessen Nr. 32 vom 6. November 2017)
- Wasserwirtschaft (Staatsanzeiger Hessen am 02.07.2018)

Die Fachingenieurbezeichnung lautet dann jeweils „Fachingenieurin (IngKH) bzw. Fachingenieur (IngKH) für ...“ mit der Ergänzung des entsprechenden Fachgebietes.

Fachplaner der Ingenieurkammer Hessen oder berufserfahrene Ingenieure, die eigenverantwortliche Planungs- und Beratungstätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens

6 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung durchgeführt haben, können in einem vereinfachten Verfahren eingetragen werden:

✓ **Kompensationsmöglichkeit für Fachplaner (IngKH):**

Bei den seit 2009 in einer Fachplanerliste der Ingenieurkammer Hessen geführten Personen gilt der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet (gemäß 3.3 der Satzung) als erbracht. Die anderen Eintragungsvoraussetzungen (Grundqualifikation, Berufspraxis, praktische Kenntnisse) sind im Eintragungsverfahren zu ergänzen.

✓ **Kompensationsmöglichkeit für berufserfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure, die eigenverantwortliche Planungs- und Beratungstätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung durchgeführt haben:**

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (gemäß 3.3 der Satzung) und der Nachweis der praktischen Kenntnisse (gemäß 3.5 der Satzung) kann durch konkrete Aufträge und Projekte geführt werden. Dafür sind eine Liste mit Projekten aus dem Zeitraum vom 6.12.2010 bis 5.12.2016 sowie daraus mindestens 3 eigenständig bearbeitete Projekte einzureichen. Das Vorliegen der weiteren Eintragungsvoraussetzungen (Grundqualifikation, Berufspraxis) sind im Eintragsverfahren zu belegen.

Wichtig: Die Übergangsregelungen enden am 5. Dezember 2019.

Die **Antragsunterlagen** finden Sie auf unserer Internetseite www.ingkh.de unter Service/Antragsunterlagen/Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH).

Die **Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen** finden Sie auf unserer Internetseite www.ingkh.de unter Recht/Rechtsvorschriften für die IngKH/Satzungen und sonstige Regularien

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns bitte an:

Ihre Ansprechpartnerinnen sind Karin Hertel-Berendt,

hertel-behrendt@ingkh.de

Telefon: 0611/97457-26 und

Laura Roos, roos@ingkh.de /

Telefon: 0611/97457-13.

Wir unterstützen Sie gerne!

Ihre

Ingenieurkammer Hessen

Fachkongress Holzbau in Hessen

Der Fachkongress Holzbau in Hessen fand am 26.9.2018 an der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden statt. Zu den Kooperationspartnern dieses Veranstaltungsformates gehörten neben dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH (IngAH). Weitere Kooperationspartner waren die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH), die Hochschule Rhein-Main (HS-RM), die Technische Hochschule Mittelhessen (THM), der Landesbeirat Holz Hessen, der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. sowie der Holzbau Deutschland - Verband Hessischer Zimmermeister e. V.

In der Fachveranstaltung wurden die technischen Möglichkeiten und Potentiale des modernen Holzbaus für künftige Herausforderungen vorgestellt und diskutiert. Außerdem wurden neue Planungsansätze eruiert und rechtliche Rahmenbedingungen erläutert.

Über Einsatzbereiche und Innovationen im Holzbau informierte beispielsweise Martin Seelinger, Cornelsen + Seelinger



Foto: HS-RM

Architekten BDA, mit dem Vortrag „Urbanes Bauen: Aufstockungen und Mehrgeschossbau in Hessens Ballungszentren“. Im Themenfeld „Holzbauplanung im Wandel“ referierte Prof. Dr.-Ing. Leander Bathon von der Hochschule Rhein-Main, Fachgebiet Ingenieur-Holzbau, unter dem Titel „Holz-Beton-Verbund-Systeme - Perspektiven für den Holzbau“. Über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Holzbauten sprach unter anderen Dipl.-Ing. Jörg Bühler, Leiter der Fachberatung Holzbau des Informationsdienstes Holz, in seinem Vortrag zum Thema „Brandschutz im Holzbau: Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa“.

Für die Ingenieurkammer Hessen sei ganz klar, sagte Barbara Schöneburg, stellvertretende Geschäftsführerin, in ihrem Grußwort für die Kammer, dass das Thema Nachhaltigkeit und damit der Klimaschutz zu den vordersten Aufgaben gehören. Die Ingenieurkammer spreche sich eindeutig für das Bauen mit Holz und die Nutzung nachwachsender Rohstoffe - u. a. im Umfeld von Bauteildämmung - aus.

Holz ist ein nachwachsender Rohstoff und hat Tradition. Die Waldfläche in Hessen beträgt etwa 894.180 Hektar. Fast die Hälfte (42,3 Prozent) unseres Bundeslandes ist von Wald bedeckt. Mit diesem Waldanteil liegt Hessen zusammen mit Rheinland-Pfalz an der Spitze der Bundesländer, vor dem Saarland mit 39,9 Prozent, Baden-Württemberg mit 38,4 Prozent und Bayern mit 36,9 Prozent Waldfläche. Das ist eine gute Basis und bringt eine gute Aussicht.

Gute Aussichten lässt auch die kürzlich überarbeitete Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erwarten. Begrüßenswert ist

sicher in diesem Zusammenhang der Erhalt des Nadelholzanteils in hessischen Wäldern. Der nachhaltige Rohstoff Holz aus unseren heimischen Wäldern ist somit verfügbar und birgt Potential.

Zu den Vorteilen dieses Rohstoffes gehören Umweltfreundlichkeit und Langlebigkeit. Aber es kommt ein weiterer, wichtiger Aspekt hinzu: Holz bindet langfristig CO₂ und wirkt daher klimaschonend. Außerdem lassen sich Holzhäuser trotz geringerer Wandstärken besser dämmen als Mauerwerks- oder Stahlbetonbauten. Als wahres Energiesparwunder preist man das Passivhaus, das am einfachsten in Holzbauweise realisierbar ist. Außerdem punktet der Baustoff ökologisch, denn einheimische

Hölzer stammen aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

„Besonders wichtig ist dabei die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus, der in den Zeiten des digitalen Wandels dazu gehört“, so Schöneburg. Die CO₂-Neutralität des Rohstoffs sei der große Vorteil, den Holz mit sich bringe. Man müsse keine fossilen Energien investieren, um das Material zu bekommen. Und Holz hat noch einen weiteren ökologischen Vorteil: Wer damit baut, schont die knappe Ressource Sand, einen unentbehrlichen Bestandteil von Beton. Die schnelle Holzbauweise bedeutet darüber hinaus weniger Lärm, weniger Emissionen im Baubereich und eine schnellere Fertigstellung. Sollte

das Holzgebäude eines Tages nicht mehr gebraucht werden, lässt sich unbehandeltes Holz uneingeschränkt stofflich oder thermisch verwerten.

„Der Ingenieurkammer Hessen ist es ein wichtiges Anliegen, den ständigen Dialog und Austausch sowohl mit den beteiligten Ministerien als auch mit – den Holzbau fördernden Institutionen – zu pflegen. Wir sind zum Beispiel Partner des Kompetenzzentrums HessenRohstoffe (HeRo) e. V. und natürlich pflegen wir den Austausch mit den Hochschulen. Nur ein interdisziplinärer Ansatz gewährleistet zukunftsichere Erkenntnisse“, betonte Schöneburg abschließend.

Hauptausschuss

In seiner Herbstsitzung tagte der Hauptausschuss am 24.9.2018 in den Seminarräumen der Ingenieurkammer Hessen. Neben den aktuellen Mitteilungen aus dem Vorstand und der Geschäftsstelle wurde über den Stand der Umsetzungen des Ingenieurgesetzes (HIngG) informiert. Kammerpräsident Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner stellte die umgesetzten Qualifizierungen vor und erinnerte an die Übergangsfrist für Fachplaner (IngKH) und berufserfahrene



Ingenieure. Außerdem wurde mit den Mitgliedern des Hauptausschusses traditionell der Entwurf für den kommenden

Wirtschaftsplan der Kammer beraten und die zukünftigen Themen und Aktivitäten eruiert.

Ihre Spende zählt: Fördern Sie für den Ingenieurnachwuchs

Mit der von der Ingenieurkammer Hessen im Jahr 2008 gegründeten Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH) setzen wir auf den Nachwuchs der Branche im Ingenieurwesen mit all seinen Facetten. Die IngSH fördert daher den hochbegabten studentischen Ingenieurnachwuchs. Wir brauchen gut ausgebildete und mutige Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Herausforderungen der Zukunft meistern und mit zukunftsweisenden Konzepten und außergewöhnlichen Innovationen im

Bereich des Ingenieurwesens unsere Zukunft sichern und gestalten.

Auch im kommenden Jahr soll der Fokus der IngSH wieder auf der Förderung des studentischen Nachwuchses liegen, denn wir wollen Studierende der Ingenieurwissenschaften an hessischen Hochschulen im Rahmen des Deutschlandstipendiums begleiten. Neben der finanziellen Unterstützung stehen wir unseren



Stipendiatinnen und Stipendiaten während der Förderperiode für fachliche Fragen zur Verfügung, unterstützen sie beispielsweise bei der

Suche nach einem Praktikumsplatz und ermöglichen ihnen die Teilnahme an unseren Fachveranstaltungen. Werden Sie Teil der Studienstiftung und betreiben Sie – vielleicht sogar aus eigenem Interesse – Nachwuchssicherung! Wir freuen uns über Ihre Unterstützung in Form einer Spende. Für Ihre

finanzielle Unterstützung erhalten Sie von uns eine Spendenbescheinigung für die steuerliche Absetzbarkeit.

Studienstiftung

Hessischer Ingenieure

IBAN: DE51 5105 0015 0277 0014 75

BIC: NASSDE55XXX

Wir setzen ein Zeichen und wirken dem Fachkräftemangel entgegen. Sprechen Sie uns an: Barbara Schöneburg, M. A., Geschäftsführerin Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH), schoeneburg@ingkh.de, und Dipl.-Kffr. Bettina Bischof, stellvertretende Geschäftsführerin Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH).

Ihre Studienstiftung
Hessischer Ingenieure (IngSH)



In eigener Sache: Steuerliche Vorteile der Zustiftung

Das Engagement für einen „guten Zweck“ kann für Sie mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein, denn Zuwendungen an gemeinnützige

Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Am 21. September 2007 hat der Bundesrat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Dadurch haben sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen erheblich verbessert. Das Gesetz, das rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, sieht folgende Abzugsmöglichkeiten bei Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen) an Stiftungen vor:

Spende

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie einer Stiftung, die diese Zuwendung zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke auszugeben hat. Gem. § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden.

Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zustiftungen

Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (sog. Zustiftungen) auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu.

Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Denn bei einer Zustiftung werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Zuzustiften ist in solchen Fällen sinnvoll, in denen sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt der Zustifter in der Regel keinerlei Rechte. Steht er aber voll und ganz hinter der Arbeit und den Projekten der von ihm ausgewählten Stiftung, kann er mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen; www.stiftungen.org

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH)
Peter Starfinger, Barbara Schöneburg,
M.A., V.i.S.d.P., Clara Baumann, M.A.,
Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, RA Manfred
Günther-Splittgeber.

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss:

17.10.2018

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 17.12.2018.

TIPP des Monats

Bewertung von Sachbezügen - Einbeziehung der Versandkosten in die 44 Euro-Freigrenze

Sachbezüge, die Arbeitnehmern in Form von Waren oder Warengutscheinen zugewendet werden, sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie insgesamt 44 Euro im Monat nicht übersteigen (13 § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG).

Als Wert ist der Endpreis anzusetzen; dies ist der nachgewiesene günstigste Preis einschließlich sämtlicher Nebenkosten, zu dem die Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher am Markt angeboten wird (BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013 - IV C 5 - S 2334/07/0011 - (BStBl 2013 I S. 729), Rz. 4).

Neben den Kosten für das Produkt fallen im Versand- und Onlinehandel häufig auch Versandkosten an. Bisher war fraglich, ob diese

miteinzubeziehen sind. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 6. Juni 2018 VI R 32/16) ist die Lieferung an den Arbeitnehmer nach Hause grundsätzlich als zusätzlicher Vorteil im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze zu berücksichtigen.

Wird der günstigste Einzelhandelspreis im Online- und Versandhandel (inklusive Versandkosten) festgestellt, treten bei gesonderter Berechnung des Versands diese Kosten zum Warenwert hinzu. Dies kann bereits bei geringfügigem Überschreiten der Grenze dazu führen, dass der gesamte Sachbezug lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig wird.

(Hackmann, Wiesbaden)

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden Oktober 2018

Folgende durch Verlust abhandlungsgewordene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lurz
Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 13.09.2017 unter der Nr. W-2490A-IngKH
Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 13.09.2017 unter der Nr. St-2488A-IngKHw

7

TERMINKALENDER

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Veranstaltungen 2019

8. Fachplanertag Erneuerbare Energien

Der Fachplanertag Erneuerbare Energien wird am 21.02.2019 in der Stadthalle in Limburg veranstaltet.

Landespreisverleihung Schülerwettbewerb

Die Preisverleihung zum Schülerwettbewerb „Achterbahn“ findet am 30.04.2019 in der Kongresshalle in Gießen statt.

17. Fachplanertag Brandschutz

Der Fachplanertag Brandschutz wird am 10.05.2019 in der Stadthalle in Friedberg durchgeführt.

12. Bausachverständigentag Südwest

Der Bausachverständigentag findet am 23.05.2019 im Tagungszentrum Erbacher Hof in Mainz statt.

Parlamentarischer Abend

Wir laden Sie bereits heute sehr herzlich ein zum Dialog mit der Politik am 25.06.2019 im Hessischen Landtag.

33. Fortbildungsseminar Tragwerksplanung

Der Tragwerksplanertag wird am 17.09.2019 in der Stadthalle in Friedberg durchgeführt.

14. Fachplanertag Energieeffizienz

Der Fachplanertag wird am 18.09.2019 in der Kongresshalle Gießen veranstaltet.

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
Fachplanertage und Foren						
30-19	21.02.2018	Limburg	8. Fachplanertag Erneuerbare Energien	8	NBVO/BVB	100.-/150.-
01-19	10.05.2019	Friedberg	17. Fachplanertag Brandschutz IngKH	8	NBS/BVB	100.-/150.-
50-19	18.09.2019	Gießen	14. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS/BVB	100.-/150.-
Recht						
69-18	27.11.2018	Wiesbaden	Feuchterisiken beim Bauen im Bestand	8	NBVO/BVB	190.-/240.-
61-18	28.11.2018	Wiesbaden	EU-BauproduktenVO und MBO 2016 / M-VV TB	8	NBVO/BVB	190.-/240.-
Konstruktiver Ingenieurbau						
71-18	21.11.2018	Wiesbaden	Eurocode 4 Verbundbau	8	NST/BVB	170.-/220.-
Brandschutz						
24-18	23.11.2018	Friedberg	Die H-VV TB im Brandschutz	8	NBS/BVB	190-/240.-
25-18	30.11.2018	Friedberg	Workshop: Brandschutzkonzepte aufstellen	8	NBS/BVB	190-/240.-
Bauphysik						
69-18	27.11.2018	Wiesbaden	Feuchterisiken beim Bauen im Bestand	8	NBVO/BVB	190.-/240.-
E-Learning						
EL-MOD 1	jederzeit	online	Bauphysik I Wärme- und Feuchteschutz - Physikalische Grundlagen	8	BVB/NWS/dena	170.-/220.-
EL-MOD 5	jederzeit	online	Feuchteschäden an Bauwerken	8	BVB/NWS/dena	170.-/220.-
EL-Mod 9	jederzeit	online	EL-Mod9 Energiesparendes Bauen und Sanieren I	16	BVB/NWS/dena	220.-/220.-
EL-EW	jederzeit	online	EL-EW Wohngebäude nach EnEV: Energetische Nachweise für Wohngebäude	80	BVB/NWS/dena	990.-/990.-
EL-Mod 12	jederzeit	online	Energieeffizienz in Planung und Umsetzung	64	BVB/NWS/dena	599.-/599.-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm.

Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin

gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter:

www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



IngAH GmbH | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49

www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr